

## Umzugskosten

### Höchst- und Pauschbeträge 1. Halbjahr 2009

Bei einem beruflich veranlaßten Wohnungswechsel können die tatsächlich angefallenen Umzugskosten grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, und zwar bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugskostengesetz als Umzugskostenvergütung im öffentlichen Dienst gezahlt werden.

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung **umzugsbedingter Unterrichtskosten** für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs
  - EUR 1.514,00.
  
2. Der Pauschbetrag für **sonstige Umzugsauslagen** beträgt
  - a) für **Verheiratete** bei Beendigung des Umzugs EUR 1.204,00.
  
  - b) für **Ledige** bei Beendigung des Umzugs EUR 602,00.